

INGEGANGEN AM 01. APR. 2019 1775

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**

Die Ministerin



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An den Vorsitzenden
der Länderkommission der
Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Schwerin, 25. März 2019

**Bericht über den Besuch des
am 26. Juli 2018**

Altenpflegezentrums ,

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen sehr für Ihren Bericht zum Besuch der vorgenannten Pflegeeinrichtung.

In der Sache nehme ich wie folgt Stellung:

Im Zusammenhang mit der im Wohnbereich „Sonnenblumenweg“ großflächig mit einer Bildtapete überklebten Ausgangstür wurde entsprechend der Empfehlung der Kommission am 23. Januar 2019 seitens der Einrichtungsleitung telefonisch Kontakt mit der zuständigen Betreuungsrichterin am Amtsgericht aufgenommen. Die Richterin vertrat am Telefon die Auffassung, dass das Verschleiern einer Ausgangstür durch eine Bildtapete keine Freiheitsentziehung im Sinne von § 1906 BGB sei. Sie empfahl jedoch das Anbringen einer Beschriftung auf der Bildtapete, die auf die Funktion der Tür als Ausgang hinweist. Im Übrigen werde sie die Ausgangstür noch persönlich in Augenschein und sodann schriftlich Stellung nehmen. Zwischenzeitlich hat sich der Direktor des Amtsgerichts in Vertretung der Betreuungsrichterin am 11. Februar 2019 zu der Problematik geäußert. Nach seiner Auffassung handelt es sich bei der Bildtapete dann nicht um eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne von § 1906 Absatz 4 BGB, wenn die Tür daneben mit der für jede Bewohnerin und jeden Bewohner deutlich erkennbaren Aufschrift „Ausgang“ gekennzeichnet und zumindest zur Tageszeit unverschlossen ist. Auch er bietet eine Vor-Ort-Besichtigung an. Unabhängig davon, dass die Einrichtungsleitung dafür Sorge getragen hat, dass die Bildtapete nunmehr eine Beschriftung hat, die darauf hinweist, dass es sich um eine Ausgangstür handelt, hat mein Ministerium die zuständige Heimaufsichtsbehörde des Landkreises gebeten, auf eine Inaugenscheinnahme durch das Amtsgericht hinzuwirken. Darüber hinaus hat mein Haus die Heimaufsicht gebeten, den Direktor des Amtsgerichts zu informieren, dass zumindest ein Amtsgericht in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Frage, ob eine „Tapetetür“ eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellt, eine andere Rechtsauffassung vertritt.

9900008706144

Derzeit tragen vier Bewohnende der Einrichtung ein Sensorarmband. Für drei Bewohnende liegen die Einwilligungen ihrer Betreuenden vor und im vierten Fall ein gerichtlicher Beschluss.

Hinsichtlich des Einsatzes eines Bettgitters bei einer Person, deren Bewegungsunfähigkeit ärztlich verordnet wurde, wurde der Betreuer durch die Einrichtungsleitung gebeten, einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung zu stellen.

Die Einrichtungsleitung wurde von der Heimaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass Einwilligungen zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen schriftlich zu erfolgen haben und in der Bewohnerdokumentation festzuhalten sind. Darüber hinaus erfolgte der Hinweis, dass die Betroffenen vor ihrer Einwilligung über mildere Mittel zu informieren sind und deren Erprobung anzubieten ist. Ebenso erfolgte der Hinweis zur Aufklärungspflicht bezüglich der Möglichkeit, die Einwilligung jederzeit widerrufen zu können. Damit sichergestellt ist, dass die Einwilligungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen aktuell sind, hat die Heimaufsichtsbehörde empfohlen, mindestens alle drei beziehungsweise sechs Monate im Rahmen einer Pflegevisite mit den Betroffenen über ihre Einwilligung zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen zu sprechen und nachzufragen, ob sie weiterhin einwilligen. Die Ergebnisse der Befragungen werden schriftlich festgehalten.

Die Einrichtung stellt zwischenzeitlich sicher, dass die rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter, die für die Gesundheitsfürsorge zuständig sind, über die ärztlich veranlasste Verordnung einschließlich geänderter Medikationen informiert und deren Einwilligungen dokumentiert werden. In den Fällen, in denen Personen, für die eine Betreuung mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge besteht, selbst in Änderungen der Behandlung und/oder Medikation einwilligen, wird sowohl die Einwilligung als auch die Begründung dokumentiert, dass sie in der Entscheidungssituation rechtswirksam einwilligungsfähig waren.

Das Pflegepersonal wurde im Zusammenhang mit bei Blasenverweilkathedern angeschlossenen Urinbeuteln ausdrücklich darüber belehrt, dass diese mit einem Sichtschutzüberzug zu versehen sind. Die Diskretion ist nunmehr gewahrt.

Mit der in den letzten Jahren erfolgten Zunahme an Mobilitätshilfen, wie Rollatoren und Rollstühlen ist es oftmals schwierig, insbesondere in Pflegeeinrichtungen älterer Bauweise, geeignete beziehungsweise ausreichende Abstellflächen vorzuhalten. Die Aufsichtsbehörde weist im Rahmen ihrer Prüftätigkeit dennoch immer darauf hin, nach entsprechenden Lösungen zu suchen. Der Hinweis der Kommission, dass der Zugang zur Terrasse aufgrund einer kleinen Schwelle für Bewohnende ggf. eine Sturzgefahr darstellen kann, wurde zur Überprüfung aufgenommen. Die Aufsichtsbehörde wird über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Nach Auskunft der Aufsichtsbehörde werden in der Einrichtung regelmäßig Beschäftigungsangebote unterbreitet. Für Angebote außerhalb der Einrichtung wurde inzwischen sichergestellt, dass eine Abfrage bei den Bewohnenden in allen Wohnbereichen erfolgt und dokumentiert wird.

Nach Aussage der Aufsichtsbehörde wird die Vorsitzende der Bewohnervertretung, die an den Gesprächen der Kommission mit den Mitgliedern der Bewohnervertretung nicht anwesend war, die Ergebnisse der Gespräche mit den Mitgliedern auswerten und mit ihnen gemeinsam an einer Lösung arbeiten.

In der Einrichtung wurde die Empfehlung der Kommission zum gut sichtbaren Aushang der wichtigen Kontaktdaten umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen